

Merkblatt zur Übertragung von Rechten und Pflichten gemäß Art. 218 UZK
im Rahmen der Endverwendung

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	3
II. Grundsätze.....	3
1. Voraussetzungen für die Übertragung von Rechten und Pflichten.....	3
a) Antrag und Bewilligung.....	3
b) Bewilligungsantrag auf Grundlage einer Zollanmeldung.....	4
c) Ersatzwaren.....	4
2. Voraussetzungen für die Übernahme von Rechten und Pflichten.....	4
a) Übernahme von Rechten und Pflichten ohne Bewilligung der Endverwendung	4
(1) Grundsatz.....	4
(2) Verfahrensvoraussetzungen	5
b) Aufzeichnungen	5
c) Sicherheitsleistung	5
(1) Person des Sicherheitsleistenden.....	5
(2) Einzelsicherheit / Gesamtsicherheit.....	5
d) Frist für die Erledigung des Verfahrens.....	6
3. Gegenstand der Übertragung.....	6
4. Vollständige / teilweise Übertragung	7
5. Dokumentation der Übertragungsvorgänge	7
6. Verwendung durch Dritte ohne die Übertragung von Rechten und Pflichten	7
III. Übertragungsvarianten und Verfahrensabläufe.....	8
1. Übertragung an eine Person ohne Bewilligung der Endverwendung (Modell 1) ..	8
a) Bewilligung des Übertragenden.....	8
(1) Bewilligungsvoraussetzungen	8
(2) Fertigungszustand der Waren	8
(3) Überwachungs-HZA des Übernehmers	8

b)	Verfahrensvoraussetzungen des Übernehmers	8
(1)	Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen	9
(2)	Aufzeichnungen	9
c)	Bewilligung (mitgliedstaatenübergreifend).....	9
d)	Verfahrensablauf.....	9
(1)	TORO-Dokument.....	9
(2)	Entlastung des Übertragenden.....	10
(3)	Abrechnungsmitteilung	10
(4)	Aufzeichnungen	10
2.	Übertragung an einen Bewilligungsinhaber der Endverwendung (Modell 2)	10
a)	Bewilligung der Endverwendung / TORO-Bewilligung.....	10
b)	Integrierte Bewilligung.....	10
(1)	Grundsatz.....	10
(2)	Rückwirkende Erteilung einer TORO-Bewilligung	11
(3)	Fertigungszustand der Waren	11
c)	Verfahrensablauf.....	11
(1)	Erste Übertragung	11
(2)	Weitere Übertragungen oder Verwendung / Erledigung des Verfahrens	12
(3)	Aufzeichnungen	13

I. Anlagen

Anlage 1: Übertragung von Rechten und Pflichten an eine Person ohne Bewilligung

Anlage 2: Übertragung von Rechten und Pflichten an einen Bewilligungsinhaber

I. Einleitung

Das Verfahren der Übertragung von Rechten und Pflichten im Rahmen der Endverwendung ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- 1) Waren, die Gegenstand einer Übertragung von Rechten und Pflichten sind, wurden bereits in das Verfahren der Endverwendung überführt. Die Übertragung beendet das Verfahren nicht. Der Übernehmer von Rechten und Pflichten benötigt daher keine Bewilligung der Endverwendung, da die betroffenen Waren nicht (erneut) in das Verfahren überführt werden können.
- 2) Eine weitere Übertragung von Rechten und Pflichten durch den Übernehmer erfordert die Zulassung (nachfolgend TORO-Bewilligung¹) durch die zuständige Zollbehörde. Die TORO-Bewilligung wird in Deutschland nur als eine in die Bewilligung der Endverwendung integrierte Bewilligung erteilt.
- 3) Die Abwicklung von Übertragungsvorgängen, sowohl bei der Übertragung an einen Wirtschaftsbeteiligten ohne Bewilligung als auch an einen Bewilligungsinhaber einer Endverwendung/TORO-Bewilligung, erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage eines TORO-Dokuments (Vordruck 0279).

Die nachfolgenden Regelungen zur Übertragung von Rechten und Pflichten gelten nur für Waren, die auf Grund zolltariflicher Vorschriften im Rahmen der Endverwendung einfuhrabgabenbegünstigt verwendet werden dürfen. Sie finden keine Anwendung bei Begünstigungen auf der Grundlage anderer Vorschriften wie beispielsweise der Zollbefreiungsverordnung, der Zollverordnung oder dem Truppenzollrecht.

II. Grundsätze

1. Voraussetzungen für die Übertragung von Rechten und Pflichten

a) Antrag und Bewilligung

Das Bewilligungshauptzollamt entscheidet gemäß Art. 218 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (UZK) in Verbindung mit Art. 266 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (UZK-IA) auf der Grundlage der im Antrag aufgeführten Angaben

¹ TORO = Transfer of rights and obligations (Übertragung von Rechten und Pflichten)

zu den Übernehmern und den vorgeschlagenen Übertragungsförmlichkeiten (Art. 2 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (UZK-DA) in Verbindung mit Anhang A Titel I Kapitel 1 und 2 UZK-DA (Datenelement 8/8)), ob eine Übertragung von Rechten und Pflichten erfolgen kann. Die Einzelheiten zu den Übernehmern müssen neben den Angaben zu dem jeweils örtlich zuständigen Überwachungshauptzollamt auch den jeweiligen voraussichtlichen Umfang der Übertragungsvorgänge umfassen.

Auf der Grundlage der Antragsdaten erfolgt die Entscheidung über die Zulässigkeit der Übertragung sowie die Festlegung der Bedingungen. Diese sind gemäß Art. 211 Abs. 1 UAbs. 2 UZK in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 UZK-DA als Datenelement D.E. 8/8 Teil der Bewilligung. Die Übertragung von Rechten und Pflichten wird im Hinblick auf konkrete Personen beantragt und auch im Hinblick auf konkrete Personen bewilligt.

b) Bewilligungsantrag auf Grundlage einer Zollanmeldung

Die Bewilligung durch Überlassung der Waren gemäß Art. 262 UZK-IA ist nur dann zulässig, wenn der Antragssteller beabsichtigt, sämtliche Waren der vorgeschriebenen Endverwendung zuzuführen (Art. 163 Abs. 1 Buchst. b) UZK-DA). Sofern kein anderer Mitgliedstaat beteiligt ist, besteht im Ausnahmefall die Möglichkeit, nach der Überlassung der Waren die Übertragung von Rechten und Pflichten zu beantragen.

c) Ersatzwaren

Die Übertragung von Rechten und Pflichten ist gemäß Art. 239 UZK-DA nur im Zusammenhang mit Waren möglich, die zur Endverwendung unter Anwendung einer Abgabenbefreiung oder eines ermäßigten Abgabensatzes überlassen wurden. Da Ersatzwaren gemäß Art. 268 Abs. 1 UZK-IA nicht in die Endverwendung überführt werden, können diese auch nicht Gegenstand einer Übertragung von Rechten und Pflichten sein.

2. Voraussetzungen für die Übernahme von Rechten und Pflichten

a) Übernahme von Rechten und Pflichten ohne Bewilligung der Endverwendung

(1) Grundsatz

Die Übernahme von Rechten und Pflichten ist auch durch eine Person möglich, der keine Bewilligung erteilt wurde, da die Waren zum Zeitpunkt der Übertragung bereits in die Endverwendung überführt wurden und ihren Status

als Unionswaren unter zollamtlicher Überwachung, unabhängig vom Wechsel des Verfahrensinhabers, bis zu dem Zeitpunkt behalten, an dem die zollamtliche Überwachung gemäß Art. 254 Abs. 4 UZK endet.

(2) Verfahrensvoraussetzungen

Die Übertragung von Rechten und Pflichten ist gemäß Art. 218 UZK nur an Personen zulässig, die die nachfolgenden Voraussetzungen für das Verfahren der Endverwendung erfüllen:

- Ansässigkeit (Art. 211 Abs. 3 Buchst. a) UZK)
- Erforderliche Gewähr (Art. 211 Abs. 3 Buchst. b) UZK)
- Sicherheitsleistung (Art. 211 Abs. 3 Buchst. c) UZK)

b) Aufzeichnungen

Die Übernahme von Rechten und Pflichten setzt voraus, dass der Übernehmer als Inhaber des Verfahrens (Art. 5 Nr. 35 Buchst. b) UZK) gemäß Art. 214 Abs. 1 UZK in Verbindung mit Art. 178 UZK-DA Aufzeichnungen in einer von einem Überwachungshauptzollamt genehmigten Form führt. Zuständig für die Genehmigung ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke geführt wird oder zugänglich ist (Art. 22 Abs. 1 UAbs. 3 UZK). Die Aufzeichnungen müssen eine Überwachung des Verfahrens und der Warenbeförderung ermöglichen.

c) Sicherheitsleistung

(1) Person des Sicherheitsleistenden

Bei der Leistung einer Sicherheit für möglicherweise entstehende Zollschulden und andere Abgaben im Hinblick auf die Waren, die Gegenstand der Übertragung von Rechten und Pflichten sind, handelt es sich um eine vom Übernehmer als dem möglichen Zollschuldner zu erfüllende Verfahrensvoraussetzung gemäß Art. 218 in Verbindung mit Art. 211 Abs. 3 Buchst. c) und Art. 89 Abs. 3 Satz 1 UZK.

Es kann gemäß Art. 89 Abs. 3 Satz 2 UZK zugelassen werden, dass die Sicherheit durch eine andere Person geleistet wird.

(2) Einzelicherheit / Gesamtsicherheit

Die Bewilligung der Übertragung von Rechten und Pflichten wird grundsätzlich nicht vorgangsgebunden erteilt. Solange diese Bewilligung nicht ausdrücklich nur für einen Übertragungsvorgang beantragt wird, benötigt der Übernehmer

zur Erfüllung der Verfahrensvoraussetzung der Sicherheitsleistung eine Gesamtsicherheit gemäß Art. 89 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 95 UZK für die Absicherung der Pflichten aus der Endverwendung.

Zuständig für die Erteilung der Bewilligung der Gesamtsicherheit ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk sich die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Übernehmers befindet oder zugänglich ist.

d) Frist für die Erledigung des Verfahrens

Durch die Übertragung der Rechte und Pflichten wird das Verfahren der Endverwendung nicht erledigt. Die Übertragungsvorgänge haben keinen Einfluss auf den Ablauf der mit der Überlassung der Waren in das Verfahren der Endverwendung festgesetzten Erledigungsfrist.

Auf Antrag des Inhabers des Verfahrens kann die Frist für die Erledigung des Verfahrens gemäß Art. 174 Abs. 1 UZK-DA verlängert werden. Nach der Übertragung von Rechten und Pflichten erfolgt die Verlängerung der Erledigungsfrist durch das für den Übernehmer zuständige Überwachungshauptzollamt.

3. Gegenstand der Übertragung

Die nachfolgenden Rechte und Pflichten können Gegenstand einer Übertragung gemäß Art. 218 UZK sein:

- Zweck- und fristgerechte Verwendung

Zweck- und fristgerechte Verwendung von Waren, die in die Endverwendung überführt wurden gemäß Art. 218 und Art. 215 Abs. 4 UZK in Verbindung mit Art. 239 UZK-DA durch eine andere berechnigte Person ohne Erledigung des Zollverfahrens.

- Beförderung

Beförderung zwischen verschiedenen Orten innerhalb des Zollgebiets der Union gemäß Art. 219 UZK in Verbindung mit Art. 179 Abs. 1 UZK-DA und Art. 267 Abs. 3 und 4 UZK-IA ohne weitere Zollförmlichkeiten als dem Führen von geeigneten Aufzeichnungen in der gemäß Art 214 UZK genehmigten Form.

Rechte und Pflichten, die gesetzlich bestimmten Personen zugeordnet sind, wie z.B. die Führung von Aufzeichnungen oder die Abgabe von Abrechnungsmittellungen, können nicht übertragen werden.

4. Vollständige / teilweise Übertragung

Rechte und Pflichten können gemäß Art. 218 UZK ganz oder teilweise auf eine andere Person übertragen werden. Diese Person wird gemäß Art. 5 Nr. 35 Buchst. b) UZK zum Inhaber des Verfahrens. Für jede Ware kann es zu jedem Zeitpunkt immer nur einen Inhaber des Verfahrens geben.

Die Beschränkung der Übertragung von Rechten und Pflichten auf den Teilaspekt der Beförderung ist nicht möglich, da es in diesem Fall einen Inhaber des Verfahrens im Hinblick auf das Recht zur Beförderungen geben würde, während gleichzeitig der übertragende Bewilligungsinhaber weiterhin zur zweckgerechten Verwendung verpflichtet bliebe und daher ebenfalls Inhaber des Verfahrens wäre.

Die vollständige (Beförderung und zweckgerechte Verwendung) oder teilweise (nur zweckgerechte Verwendung) Übertragung hat in der Folge lediglich Auswirkungen auf den Zeitpunkt, zu dem die Übertragung von Rechten und Pflichten wirksam und der Wechsel der Person des Inhabers des Verfahrens vollzogen wird.

Bei einer vollständigen Übertragung von Rechten und Pflichten wird der Übernehmer mit dem Beginn der Beförderung zum Inhaber des Verfahrens, während dieser Wechsel bei einer teilweisen Übertragung erst mit der Übernahme der Waren, nach Beendigung der Beförderung, erfolgt.

5. Dokumentation der Übertragungsvorgänge

Gegenstand und Ablauf des Informationsflusses zwischen dem Übertragenden und dem Übernehmer sowie die Angaben zur fristgemäßen und zweckgerechten Verwendung werden in dem Vordruck des TORO-Dokuments zusammengefasst.

Das TORO-Dokument steht als Vordruck Nr. 0279 im Formularcenter des Formular-Management-Systems (FMS) der Bundesfinanzverwaltung (www.formulare-bfinv.de) im Formularkatalog „Formulare A – Z“ unter dem Buchstaben „Z“ im Ordner „Zölle allgemein“ in deutscher und englischer Sprachfassung zur Verfügung. Der Aufruf des Vordrucks ist auch über die Internetseite www.zoll.de möglich.

6. Verwendung durch Dritte ohne die Übertragung von Rechten und Pflichten

Wird die zweckgerechte Verwendung von Wirtschaftsbeteiligten in der Verantwortung des Bewilligungsinhabers / Inhabers des Zollverfahrens vorgenommen, so ist eine Übertragung von Rechten und Pflichten gemäß Art. 218 UZK nicht erforderlich.

Obwohl es in diesem Fall keiner Zustimmung durch das Überwachungshauptzollamt bedarf, müssen die Verwendungsorte in die Bewilligung aufgenommen werden.

Sind andere Mitgliedstaaten beteiligt, ist gemäß Art. 22 und 25 Buchst. b) UZK in Verbindung mit Art. 260 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 4 UZK-IA die Durchführung eines Konsultationsverfahrens erforderlich.

III. Übertragungsvarianten und Verfahrensabläufe

1. Übertragung an eine Person ohne Bewilligung der Endverwendung (Modell 1)

Eine weitere Übertragung von Rechten und Pflichten durch den Übernehmer ist nicht möglich. Für die Übertragung an eine Person ohne Bewilligung der Endverwendung gilt Folgendes:

a) Bewilligung des Übertragenden

(1) Bewilligungsvoraussetzungen

Sofern die im Antrag zur Bewilligung der Endverwendung aufgeführten Übernehmer die Verfahrensvoraussetzungen gemäß Art. 218 UZK erfüllen, werden diese in die Bewilligung aufgenommen (siehe vorstehend Tz. II. Nr. 1 Buchst. a)).

(2) Fertigungszustand der Waren

Werden Waren vor der Übertragung von Rechten und Pflichten teilweise verwendet, so ist deren Fertigungszustand Teil der Bewilligung.

(3) Überwachungs-HZA des Übernehmers

Die Feststellung der Verfahrensvoraussetzungen und die Zulassung der Übertragung von Rechten und Pflichten werden auf der Grundlage der Bewertung des für den Übernehmer örtlich zuständigen Überwachungshauptzollamts vorgenommen. Ein Antrag des Übernehmers ist nicht notwendig.

b) Verfahrensvoraussetzungen des Übernehmers

Zuständig für die Feststellung der Verfahrensvoraussetzungen des Übernehmers gemäß Art. 218 UZK und die Zulassung der Aufzeichnungen gemäß Art. 214 Abs. 1 UZK ist das für diesen örtlich zuständige Hauptzollamt.

(1) Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

Siehe vorstehend Tz. II. Nr. 2 Buchst. a).

(2) Aufzeichnungen

Zur Genehmigung der Aufzeichnungen gemäß Art. 214 UZK siehe vorstehend Tz. II Nr. 2 Buchst. b).

Bei dem TORO-Dokument (Vordruck 0279, siehe Tz. II. Nr. 5 und nachfolgend Tz. III. Nr. 1 Buchst. d)) handelt sich um einen Beleg zu den Aufzeichnungen des Übernehmers.

c) Bewilligung (mitgliedstaatenübergreifend)

Um feststellen zu können, ob die Bewilligungsvoraussetzungen der Übertragung von Rechten und Pflichten erfüllt sind und zur Überwachung der Entscheidung, wird bei mitgliedstaatenübergreifenden Bewilligungen ein Konsultationsverfahren durchgeführt (Art. 22 und Art. 25 Buchst. b) UZK in Verbindung mit Art. 260 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 und 4 UZK-IA).

d) Verfahrensablauf

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen zum Verfahrensablauf enthält die Anlage 1 eine entsprechende grafische Darstellung.

(1) TORO-Dokument

Der Übertragende übersendet das TORO-Dokument (siehe vorstehend Tz. II. Nr. 5) dem Übernehmer in dreifacher Ausfertigung. Wurden die Waren bereits teilweise verwendet, so ist der Fertigungszustand im Feld Nr. 19 des TORO-Dokuments anzugeben. Der Übernehmer bestätigt die Übernahme der Rechte und Pflichten in allen Exemplaren im Feld Nr. 15b des Vordrucks. Nach der zweckgerechten Verwendung bzw. der Erledigung des Verfahrens vervollständigt dieser, ebenfalls in allen Exemplaren, die Felder Nrn. 16-18 des Vordrucks und bestätigt die Richtigkeit der Angaben im Feld Nr. 20. Anschließend übermittelt der Übernehmer unverzüglich jeweils ein Exemplar des TORO-Dokuments

- dem örtlich zuständigen Überwachungshauptzollamt
und
- dem Bewilligungsinhaber.

Das dritte Exemplar verbleibt beim Übernehmer und ist von diesem gemäß Art. 51 Abs. 1 UZK mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(2) Entlastung des Übertragenden

Nach der wirksamen Übertragung der Rechte und Pflichten endet die Verantwortung des Bewilligungsinhabers im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erledigung des Verfahrens (Art. 218 in Verbindung mit Art. 254 Abs. 4 UZK und Art. 239 Buchst. b) UZK-DA; siehe auch vorstehend Tz. II. Nr. 4).

(3) Abrechnungsmitteilung

Der übertragende Bewilligungsinhaber hat dem Bewilligungshauptzollamt die Erledigung des Verfahrens auf der Grundlage des TORO-Dokuments im Rahmen einer Abrechnung gemäß Art. 175 UZK-DA innerhalb der vorgesehenen Frist anzuzeigen. Auf die Vorlage einer Abrechnungsmitteilung kann in diesen Fällen nicht verzichtet werden.

(4) Aufzeichnungen

Die Einzelheiten der jeweiligen Übertragung sind sowohl vom übertragenden Bewilligungsinhaber als auch vom Verfahrensinhaber gemäß Art. 214 UZK in Verbindung mit Art. 178 Abs. 1 Buchst. p) UZK-DA in den jeweiligen Aufzeichnungen zu dokumentieren.

2. Übertragung an einen Bewilligungsinhaber der Endverwendung (Modell 2)

a) Bewilligung der Endverwendung / TORO-Bewilligung

Eine Bewilligung der Endverwendung ist gemäß Art. 158 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 211 Abs. 1 UZK nur zur Überführung von Waren in das Verfahren erforderlich. Waren, die Gegenstand einer Übertragung von Rechten und Pflichten sind, befinden sich jedoch bereits im Verfahren der Endverwendung, so dass der Übernehmer grundsätzlich keine Bewilligung einer Endverwendung benötigt (siehe auch vorstehend Tz. I. Nr. 1), Tz. II. Nr. 2 Buchst. a) (1)).

Die weitere Übertragung von Rechten und Pflichten übernommener Waren setzt jedoch gemäß Art. 266 UZK-IA die Zustimmung der zuständigen Zollbehörde voraus. Die Erteilung dieser Zustimmung erfolgt im Rahmen einer sogenannten TORO-Bewilligung gemäß Art. 22 UZK in Verbindung mit Art. 266 UZK-IA.

b) Integrierte Bewilligung

(1) Grundsatz

Die TORO-Bewilligung wird dem Übernehmer ausschließlich im Rahmen der Bewilligung zur Endverwendung erteilt. Auch ein Übernehmer, der nicht beabsichtigt, Waren in das Verfahren der Endverwendung zu überführen, erhält daher in der Folge eine Bewilligung der Endverwendung inklusive einer

TORO-Bewilligung. Die Erteilung einer eigenständigen, separaten TORO-Bewilligung ist in Deutschland nicht vorgesehen.

Die weitere Übertragung von Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit übernommenen Waren ist an Wirtschaftsbeteiligte zulässig,

- die die Waren selbst der zweckgerechten Verwendung zuführen und / oder
- denen eine TORO-Bewilligung gemäß Art. 22 UZK in Verbindung mit Art. 266 UZK-IA entweder im Rahmen der Bewilligung der Endverwendung gemäß Art. 211 Abs. 1 Buchst. a) UZK oder als eigenständige Bewilligung (in beteiligten Mitgliedstaaten) erteilt wurde.

(2) Rückwirkende Erteilung einer TORO-Bewilligung

Da es sich bei der TORO-Bewilligung nicht um eine Bewilligung gemäß Art. 211 Abs. 1 UZK handelt, ist eine rückwirkende Erteilung gemäß Art. 211 Abs. 2 UZK nicht möglich.

(3) Fertigungszustand der Waren

Siehe vorstehend Tz. III. Nr. 1 Buchst. a) (2).

c) Verfahrensablauf

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen zum Verfahrensablauf enthält die Anlage 2 eine entsprechende grafische Darstellung.

Unabhängig von der Absicht des Übernehmers zum Zeitpunkt der Übertragung im Hinblick auf die Verwendung oder weitere Übertragung der Waren, ist der nachfolgende Verfahrensablauf bei der Übertragung an einen Bewilligungsinhaber der Endverwendung / TORO-Bewilligung immer anzuwenden:

(1) Erste Übertragung

Der Übertragende übersendet dem Übernehmer ein TORO-Dokument (siehe vorstehend Tz. II. Nr. 5) in dreifacher Ausfertigung.

- *Übernehmer:*
 - Der Übernehmer bestätigt die Übernahme der Rechte und Pflichten in allen Exemplaren des Vordrucks im Feld Nr. 15b und die Richtigkeit der Angaben im Feld Nr. 20.
Eine Ausfertigung des TORO-Dokuments verbleibt beim Übernehmer.
 - Jeweils eine Ausfertigung des vervollständigten Vordrucks ist unverzüglich dem Übertragenden sowie dem Überwachungshauptzollamt des Übernehmers zu übermitteln

- *Übertragender:*
Der übertragende Bewilligungsinhaber der Endverwendung übersendet dem Bewilligungshauptzollamt innerhalb von 30 Tagen nach dem Ablauf der in der Bewilligung festgesetzten Frist für die Erledigung des Verfahrens eine Abrechnungsmitteilung gemäß Art. 175 UZK-DA unter Angabe des Datums der rechtswirksamen Übertragung der Rechte und Pflichten. Das Datum der Erledigung des Verfahrens ist nicht Gegenstand der Abrechnungsmitteilung des Übertragenden.
Nach der rechtswirksamen Übertragung der Rechte und Pflichten endet die Verantwortung des übertragenden Bewilligungsinhabers im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erledigung des Verfahrens (Art. 218 in Verbindung mit Art. 254 Abs. 4 UZK und Art. 239 Buchst. b) UZK-DA).

(2) Weitere Übertragungen oder Verwendung / Erledigung des Verfahrens

- Der Übertragende (Übernehmer 1) übersendet dem zuständigen Überwachungshauptzollamt entweder eine Erledigungsmitteilung oder ein TORO-Dokument über die weitere Übertragung von Rechten und Pflichten.
Die Erledigungsmitteilung ist dem Überwachungshauptzollamt innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Verwendungsfrist zu übermitteln.
- Bei einer weiteren Übertragung von Rechten und Pflichten stellt der Übertragende (Übernehmer 1) ein TORO-Dokument in vierfacher Ausfertigung aus. Ein Exemplar wird dem Überwachungs-HZA 1 übersandt. Dem Übernehmer 2 wird das TORO-Dokument in dreifacher Ausfertigung übermittelt.
- Übernehmer 2:
 - Der Übernehmer bestätigt die Übernahme der Rechte und Pflichten in allen Exemplaren des Vordrucks im Feld Nr. 15b und die Richtigkeit der Angaben im Feld Nr. 20.
Eine Ausfertigung des TORO-Dokuments verbleibt beim Übernehmer.
 - Jeweils eine Ausfertigung des mit der Übernahmebestätigung versehenen TORO-Dokuments ist unverzüglich dem Übertragenden sowie dem Überwachungshauptzollamt des Übernehmers 2 zu übermitteln.

(3) Aufzeichnungen

Die Einzelheiten zum Übertragungsvorgang sind sowohl vom übertragenden Bewilligungsinhaber als auch vom Verfahrensinhaber gemäß Art. 214 UZK in Verbindung mit Art. 178 Abs. 1 Buchst. p) UZK-DA in den jeweiligen Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Übertragung von Rechten und Pflichten an eine Person ohne Bewilligung

Anlage 1



Übertragung von Rechten und Pflichten an einen Bewilligungsinhaber

Anlage 2

